

Richtlinien

für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in Musikorganisationen

Der Landkreis Ansbach gewährt den Musikorganisationen im Landkreis Ansbach für die Jugendarbeit Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Förderfähige Maßnahme

Gegenstand der Förderung ist die qualifizierte musikalische Ausbildung der Jugend in Musikvereinen, Posaunenchorern und Gesangsvereinen.

2. Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichem und Jahr

10,00 € bei Musikvereinen und Posaunenchorern sowie

3,00 € bei Gesangsvereinen,

maximal für 100 Kinder/Jugendliche pro Jahr und Musikorganisation.

3. Allgemeine Bedingungen

- a. Als Kinder und Jugendliche zählen nur aktive Mitglieder, die am Stichtag 01.10. das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b. Gefördert werden nur Musikorganisationen, die Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V., im Verband evangelischer Posaunenchorer in Bayern oder im Fränkischen Sängerbund e.V. sind.
- c. Für die Qualifizierung der Ausbilder/-innen ist vom Verein ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dies wäre entweder die Qualifikation zum anerkannten Musiklehrer/-in, die Kleine Kirchenmusikerprüfung für Kirchenmusiker/-innen im Nebenamt oder die Qualifikation zum Staatlich geprüften Chorleiter/-in.
- d. Förderfähig sind Kinder und Jugendliche, die eine nachhaltige, regelmäßig stattfindende Ausbildung genießen oder genossen haben.
- e. Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10. des Vorjahres bis zum 01.03. des Antragsjahres einzureichen. Verspätete Antragstellungen sind abzulehnen.
- f. Nur für das Antragsjahr 2018 sind Zuschussanträge bis zum 31.03.2018 unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10.2017 zu stellen. Verspätete Anträge werden abgelehnt.

4. Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2019 in Kraft.